Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 3Nd2/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

EO §69 Abs1
EO §74 Abs1

Rechtssatz

Nur wenn das ersuchte Gericht zB zur Durchführung eines neuerlichen Vollzuges einer Fahrnisexekution im Sprengel des ersuchten Gerichtes iSd § 69 Abs 1 EO funktionell zuständig ist, obliegt es dem ersuchten Gericht, auch über die dabei entstehenden Kosten, zB für die Beteiligung am Vollzug, zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 3 Nd 2/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 3 Nd 2/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0002137

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_0030ND00002_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at